

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

26

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 02. Juli 2021

Diese Ausgabe erscheint auch online

Vormerkung: Gemeinderatssitzung am 13. Juli

Die Tagesordnung samt Sitzungsunterlagen sind ab Montagabend, 5. Juli unter <https://wimsheim.ratsin-fomanagement.net/termine> oder der iRich- bzw. anRich-App abrufbar. Thema wird unter anderem die Bildung der Wahlbezirke und der Wahlorgane zur Bundestagswahl 2021 sein.



Büchereibesuch ohne Termin wieder möglich



Parksituation im Mühlweg wird künftig Schwerpunkt der Verkehrskontrolle sein



Denkt an die Umwelt

Alte Zeitungen und Zeitschriften gehören nicht in den Müll sondern zum **Altpapier**

Foto: gongstudio/iStock/Thinkstock



RADFAHRERVEREIN WIMSHEIM e.V.

Die positiven Rückmeldungen haben uns ermutigt, wie im vergangenen Sommer, das „Rolli To Go“ zu wiederholen, also Rollbraten zum Mitnehmen!

ROLLBRATEN

Sa. 17.07.2021 von 16.00-18.45 Uhr

So. 18.07.2021 von 11.30-14.30 Uhr

TO-GO

Wir möchten heute schon darauf hinweisen: Samstag, den 17.07. und Sonntag, den 18.07.2021 gibt es auf dem Christian-Jentner-Platz bei der Radsporthalle Wimsheim wieder „Rollbraten To Go“!

Zu den oben genannten Zeiten erhalten Sie auf Bestellung unseren bekannt guten Rollbraten mit weltbestem Kartoffelsalat zum Mitnehmen.

Für diese Rolli-To-Go Aktion haben wir wieder ein Bestell-Telefon. Rufen Sie unter 07044 - 41630 von Montag bis Freitag zwischen 17:30 und 20:00 Uhr an, oder schreiben uns eine Mail an rollbraten2021@gmail.com.

Mit Stückzahl und gewünschter Abholzeit. Bitte mit Ihrer Adresse und einer Telefon-Nummer für Rückfragen!

Sie erhalten dann direkt, oder per Rück-Email eine Abholzeit mitgeteilt, damit wir auf der Festwiese, wie im letzten Jahr, die Rollbraten-Ausgabe nach den gültigen AHA-Regeln durchführen können.

Wir nehmen die Bestellungen bis zum 08.07.2021 an.
Bestellannahme nur solange der Vorrat reicht!

Wir freuen uns über Ihre Nachricht!
Ihr Radfahrerverein

ROLLI-TO-GO – THINK GLOBAL – ROLL LOCAL!



Amtliche Bekanntmachungen

Umlegung "Breitlohweg/Falltor" Öffentliche Bekanntmachung des

Umlegungsbeschlusses und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses der Gemeinde Wimsheim

I. Umlegungsbeschluss für das Gebiet "Breitlohweg/Falltor" Gemarkung Wimsheim

Der Umlegungsausschuss hat am 29.06.2021 gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Breitlohweg/Falltor" im Bereich der Gemarkung Wimsheim die Durchführung einer

Umlegung

beschlossen.

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Wimsheim einbezogen:

4438
4439
4440
4441
4442
4443
4444
4445

4446
4447
4448
4449
4450
4451
4452
4453

Die Umlegung trägt die Bezeichnung "Breitlohweg/Falltor". Der Gemeinderat hat am 17.12.2019 beschlossen, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch - BauGB-DVO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 15.06.2021 dem Umlegungsausschuss.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Wimsheim anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem Gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Wimsheim, Rathausstraße 1, angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt.

Bestandskarte und Bestandsverzeichnis I liegen in der Zeit

**von Montag, den 12.07.2021
bis Freitag, den 13.08.2021.**

im Rathaus Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, Zimmer Nr. 8 öffentlich aus und können nach telefonischer Terminvereinbarung dort eingesehen werden.

Wimsheim, den 02.07.2021

**gez. Mario Weisbrich
Bürgermeister und Vorsitzender des Umlegungsausschusses**

Parksituation im Mühlweg wird künftig Schwerpunkt der Verkehrskontrolle sein

Aufgrund mehrerer Rückmeldungen von Seiten der Anwohner*innen, aber auch von Seiten der Kita und der Eltern habe ich mir gemeinsam mit unserem Gemeindevollzugsdienst erneut die Parksituation vor der Kita im Mühlweg angesehen.

Leider haben wir bei dieser Kontrolle gleich 4 Fahrzeuge angetroffen, die in die falsche Fahrtrichtung geparkt haben und wo teilweise die Kinder in die Fahrbahn hinein ausgestiegen sind. Im Gespräch vor Ort haben wir versucht die Eltern auf das Gefahrenpotential hinzuweisen, welches hier entsteht, und dass dieses auch leicht durch ordnungsgemäßes Wenden und Parken vermeidbar wäre. Vereinzelt hatten wir damit auch Erfolg, stießen jedoch auch auf Unverständnis für die Kontrolle.

Für dieses Unverständnis habe ich allerdings kein Verständnis, da es hier um die Sicherheit unserer schwächsten und jüngsten Verkehrsteilnehmer*innen geht und ich hätte hier insbesondere von den Eltern im Einzelfall selbst mehr Verständnis erwartet. Wir sollten hier unserer Rolle als Vorbild gerecht werden und uns so verhalten, wie wir es uns von der Allgemeinheit vor der eigenen Haustüre wünschen. Ebenso verhält es sich beim Parken im Bereich vor der Hagenschießhalle.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im unmittelbaren Schul- und Kindergartenbereich und unter Berücksichtigung der Parksituationen durch Falschparker*innen werden künftig im Mühlweg vermehrt Kontrollen durch den Gemeindevollzugsdienst durchgeführt. Ab sofort wird für verbotswidriges Parken keine mündliche Verwarnung mehr ausgesprochen, sondern unmittelbar ein Bußgeld erteilt.

Wir appellieren daher an alle Autofahrer*innen, sich an das ordnungsgemäße Wenden und Parken zu halten. **Denken Sie bitte an die anderen Verkehrsteilnehmer*innen sowie Anwohnern*innen und nehmen Sie Rücksicht!**

Mario Weisbrich
Bürgermeister



Mühlweg vormittags am 30.06.2021

Foto: Weisbrich

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für **alle Erledigungen** auf dem Bürgermeisteramt ist eine **vorherige Terminvereinbarung** (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Und so erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter*innen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14
reinhold.mueller@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

Jasmin Vincon 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13
monika.bossert@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17
sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

Monja Heidinger 9427 – 16
finanzen@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11
yvonne.wolfinger@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 - 194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvbh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer

903 – 95 17

(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und

Kinderkrippe Wimsheim 4 17 73
Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de

Landratsamtes Enzkreis 07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-
Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker
Öffnungszeiten: Sa, So und an
Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Telefon 116 117
Mo, Di, Do von 19 Uhr bis 24 Uhr
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr
Samstag, Sonntag von 08 Uhr bis 24 Uhr
Feiertage von 08 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim: Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Telefon 116 117
Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Telefon 116 117
Mo - Fr 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Sa, So, Feiertag 7:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim 0621 38 000 - 818
Bereich Mühlacker 0621 38 000 - 816
Bereich Neuenbürg 0621 38 000 - 807

Apotheken-Notdienst

03.07.2021

Schloss Apotheke Vaisana, Andeaestr.
16/1, 71665 Vaihingen an der Enz,
Tel. 07042 3768100

04.07.2021

Apotheke am Bergle, Schillerstr. 46,
71665 Vaihingen an der Enz (Klein-
glattbach), Tel. 07042 5063

Tierärztlicher Notdienst

03. + 04.07.2021

Kleintierpraxis am Rankbach
Dr. Petra Stumpf
Voithstr. 11 – 13
71272 Renningen-Malmsheim
07159 – 8054910

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der
Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle
sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:**
Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim,
Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interes-
siert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

Neue Corona-Reglungen ab 28.06.2021

In den vergangenen Wochen haben sich die Infektionszahlen in Baden-Württemberg erfreulicherweise positiv entwickelt. Die 7-Tage-Inzidenz lag in Baden-Württemberg am 25. Juni 2021 bei nur noch 7,9. Der Reproduktionswert liegt stabil unter 1. Das bedeutet, dass die Zahl der Neuinfektionen weiter abnimmt. Gleichzeitig droht jedoch mit der sogenannten Delta-Variante ein möglicher erneuter Anstieg der Infektionszahlen.

Die Landesregierung hat zum 28. Juni 2021 daher die Corona-Verordnung komplett überarbeitet und wesentlich vereinfacht. Die vier neuen Inzidenzstufen tragen zum einem dem derzeit entspannten Infektionsgeschehen Rechnung, ziehen aber auch ganz klare Grenzen, für den für den Fall, dass die Infektionszahlen wieder steigen.

Überschreitet ein Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Schwellenwert, werden die Öffnungen wieder zurückgenommen. Gerade mit Blick auf die Bedrohung durch die Delta-Variante gilt es trotz der Lockerungsstufen weiter vorsichtig zu sein.

Im Enzkreis lag die 7-Tage-Inzidenz Stand 28.06.2021 am fünften Tag in Folge unter 10. In diesem Fall greift die Inzidenzstufe 1 der überarbeiteten Corona-Verordnung.

Was dies konkret bedeutet, darüber informiert der Enzkreis in nachfolgender Pressemitteilung.

Bitte beachten Sie, dass sich kurzfristige Veränderungen ergeben können und bei einem Überschreiten des Schwellenwerts von 10 die Inzidenzstufe 2 der Landesverordnung mit sich wieder verschärfenden Regelungen greift. Die jeweiligen Inzidenzwerte für den Enzkreis finden Sie auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de. Die Vorgaben der Corona-Verordnung finden Sie, stets aktuell, unter www.baden-wuerttemberg.de. Ebenfalls informieren wir über die Auswirkungen der Corona-Entwicklung auf die örtlichen Gegebenheiten auf unserer Homepage unter www.wimsheim.de.

Bürgermeisteramt

Inzidenz im Enzkreis an fünf Tagen in Folge unter 10: Ab Dienstag gelten damit laut neuer Corona-Verordnung weitere Lockerungen

ENZKREIS. Nachdem die 7-Tage-Inzidenz im Enzkreis laut Veröffentlichung des Landesgesundheitsamtes am Montag (28. Juni) am fünften Tag in Folge unter 10 lag, treten in den Kreisgemeinden ab Dienstag (29. Juni) weitere Lockerungen in Kraft; so sieht es die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vor. Wie das Landratsamt Enzkreis, bei dem auch das Gesundheitsamt angesiedelt ist, am Montag öffentlich bekanntgemacht hat, sind mit der dauerhaft unter 10 gesunkenen Inzidenz die Voraussetzungen für folgende Öffnungsschritte (die sog. Inzidenzstufe 1) eingetreten:

Gastronomie, Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen
In der Gastronomie (Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen), im Einzelhandel (z.B. Dienstleister, Handwerker mit Kundenverkehr), für Beherbergungsbetriebe, in Kultureinrichtungen (z.B. Galerien, Museen, Bibliotheken), in der außerschulischen und beruflichen Bildung (z.B. Volkshochschulen, Kunstgruppen) und in Freizeiteinrichtungen (z.B. Schwimmbäder, Klettergärten) gibt es keinerlei Begrenzungen wie zum Beispiel der Personenzahl mehr. Auch die Testpflichten entfallen komplett. Nach wie vor ist – außer im Einzelhandel – die Registrierung zum Beispiel über die Luca-App vorgeschrieben. Neben der Datenverarbeitung, die stattzufinden hat, muss es auch weiterhin ein Hygienekonzept geben. Beschränkungen gelten noch

in Schwimmbädern: Dort darf nur eine begrenzte Zahl an Menschen gleichzeitig im Wasser sein.

Bei den Schulen bleibt alles wie gehabt.

Was ändert sich bei den Kontaktbeschränkungen?

Ab sofort dürfen sich maximal 25 Personen treffen – gleichgültig, wie vielen Haushalten sie angehören. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt. Private Veranstaltungen wie Geburtstage oder Hochzeiten im Freien dürfen mit maximal 300 Personen stattfinden. Auch in geschlossenen Räumen dürfen bis zu 300 Personen teilnehmen – dann müssen sie jedoch geimpft, genesen oder negativ getestet sein.

Öffentliche Veranstaltungen wie Theater oder Konzerte sind im Freien mit maximal 1.500 Personen erlaubt; bei mehr als 300 Teilnehmern gilt Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen sind bei öffentlichen Veranstaltungen maximal 500 Personen erlaubt. Detailliertere Informationen dazu finden sich auf der Homepage des Landes.

Was gilt ab sofort für den Sport?

Auch im Sport fallen – sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen – alle Beschränkungen. Einzig bei Wettkampf-Veranstaltungen ist zu beachten, dass im Freien bis maximal 1.500 Personen dabei sein dürfen; sind es mehr als 300, gilt eine zusätzliche Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen dürfen Wettkämpfe mit maximal 500 Personen ausgetragen werden. Auch hier besteht eine Pflicht zur Datenverarbeitung sowie zur Vorlage eines Hygienekonzeptes. Weitere Details finden sich auch hier auf den Landes-Seiten.

Was ist mit der Maskenpflicht?

Die medizinische Maskenpflicht bleibt in geschlossenen Räumen weiterhin generell bestehen. Ausnahmen gelten für private Treffen und Feiern sowie für bestimmte Veranstaltungen. Im Freien darf die Maske nur dann abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

„Die neuen Lockerungen bedeuten für den Enzkreis einen weiteren Schritt in Richtung Normalität und das ist natürlich ein Grund zur Freude für uns alle“, so Landrat Bastian Rosenau abschließend. „Aber klar ist auch, dass wir die Pandemie noch nicht hinter uns haben. Wir alle sollten daher weiterhin achtsam bleiben. Das gilt umso mehr, als sich bekanntlich die Delta-Variante des Virus immer weiter ausbreitet.“

Antworten auf zahlreiche Fragen zur neuen Corona-Verordnung gibt es auf den Seiten des Landes unter folgendem Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

Die Öffentliche Bekanntmachung für den Enzkreis ist im Wortlaut unter den Amtlichen Bekanntmachungen auf dessen Homepage www.enzkreis.de nachzulesen. (enz)



Lockerungen mit vier Inzidenzstufen

Ab **28. Juni 2021** treten weitere Lockerungen in Kraft. Lockerungen treten nach 5 Tagen in der niedrigeren Inzidenzstufe in Kraft, Verschärfungen nach 5 Tagen in der nächsthöheren Inzidenzstufe.

Stand: 25. Juni 2021 – weitere Informationen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften



Medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahre bleibt weiterhin generell bestehen.

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann



Schnell- und Selbsttests (für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich) dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

- » Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber*innen, Schulen und Anbieter*innen von Dienstleistungen genutzt werden.
- » Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (z.B. durch Dienstleister*innen oder Arbeitgeber*innen) durchführen und bescheinigen lassen.
- » Schüler*innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (max. 60 Stunden alt) vorlegen.
- » Für asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre gilt keine Testpflicht.

Legende



Nachweislich geimpft, genesen oder getestet



Datenverarbeitung erforderlich
















Hygienekonzept erforderlich























Zusätzliche Maskenpflicht



<p>Lebensbereiche</p>	<p>Inzidenzstufe 1 (unter 10)</p>
<p></p> <p>Kontaktbeschränkungen (Geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben zählen als ein Haushalt.)</p>	<p>max. 25 Personen</p>
<p></p> <p>Private Veranstaltungen Ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)</p> <p> </p>	<p>Im Freien: max. 300 Personen</p> <hr/> <p>In geschlossenen Räumen: max. 300 Personen mit 3G</p>
<p></p> <p>Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Flohmarkt, Stadtfest etc.)</p> <p> </p>	<p>Im Freien: max. 1.500 Personen, Maskenpflicht bei mehr als 300 Personen</p> <p>In geschlossenen Räumen: max. 500 Personen</p> <hr/> <p>Oder: max. 30 % der Kapazität</p> <hr/> <p>Oder: max. 60 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 3G</p>
<p></p> <p>Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, Hochseilgärten, Schwimmbädern etc.)</p> <p> </p>	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl</p>
<p></p> <p>Außerschulische und berufliche Bildung (wie Volkshochschulen, Jugendkunstgruppen etc.)</p> <p> </p>	<p>Ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl</p>

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)
 <p>Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten etc.)</p>  	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl</p>
 <p>Gastronomie und Vergnügungsstätten (Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.)</p>  	<p>Ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl</p>
 <p>Betriebskantinen und Mensen</p>	<p>Nutzung durch Angehörige der Einrichtung ohne besondere Regelungen gestattet</p>
 <p>Einzelhandel (sowie Dienstleistungs- /Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr)</p> 	<p>Ohne besondere Regelungen</p>
 <p>Körpernahe Dienstleistungen</p> 	<p>Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit 3G</p>
 <p>Messen</p>  	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 3m²</p> <p>Oder: ohne Beschränkung der Personanzahl mit 3G</p>

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)
 <p>Beherbergung</p>  	Ohne besondere Regelungen
 <p>Touristischer Verkehr (wie Schifffahrt, Seilbahnen, touristischer Busverkehr)</p>   	Ohne Beschränkung der Personenanzahl
 <p>Diskotheken</p> <p>(Resultate der Modellprojekte sollen abgewartet werden)</p>	<p>1 Person je angefangene 10 m² mit</p>   
 <p>Prostitutionsstätten</p>  	<p>Mit</p> 
 <p>Sport</p>	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen: ohne besondere Regelungen</p>
 <p>Wettkampfveranstaltungen im Sport</p>  	<p>Im Freien: max. 1.500 Personen über 300 Personen</p> <p>In geschlossenen Räumen: max. 500 Personen</p>
	<p>Oder: max. 30 % der Kapazität</p>
	<p>Oder: max. 60 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit</p> 

Aus dem Standesamt

Wir gratulieren

am 6. Juli Herrn Gerhard Otto Schindele zum 75. Geburtstag. Dazu gelten ihm die herzlichsten Glückwünsche der gesamten Gemeinde.

Gemeindeeinrichtungen

Ortsbücherei



Büchereibesuch ohne Termin wieder möglich

Nachdem der Inzidenzwert im Enzkreis unter 35 liegt, sind Besuche in der Bücherei Wimsheim wieder ohne vorherige Terminvereinbarung möglich.

Bitte beachten Sie aber weiterhin folgende Verhaltensregeln:

- Eintritt ist nur mit einer **FFP2- oder medizinischen Maske möglich.**
- Hände müssen vor dem Eintritt in die Bücherei desinfiziert werden. Ein Desinfektionsspender hängt innen an der Tür vor dem Treppenaufgang zu unserer Bücherei.
- Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten. Personen mit offensichtlichen Symptomen erhalten keinen Zutritt.
- Aufgrund der Corona-Verordnung sind wir verpflichtet Ihre Daten mit Name, Anschrift, Telefonnummer, Datum und Zeit des Besuches zu erfassen. Nach 4 Wochen werden diese Daten vernichtet, sofern sie nicht zur Verfolgung von Infektionsketten benötigt werden.

Bitte geben Sie Ihre Medien fristgerecht zurück.

Sollte der Inzidenzwert im Enzkreis wieder steigen, müssen wir wieder eine Änderung vornehmen.

Wir freuen uns, Sie wieder spontan und persönlich in unserer Bücherei begrüßen zu dürfen!

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bücherei Team

Ortsbücherei

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 16.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

Altes Schulhaus

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29

Freiwillige Feuerwehr

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Termine

Am Freitag, den 02.07.2021 trifft sich die Jugendfeuerwehr zum Ausrücken in Uniform, um 18:30 Uhr am Feuerwehrhaus.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Ausstattung der Feuerwehren im Enzkreis wird deutlich verbessert: Rekordsumme für notwendige Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen bewilligt

ENZKREIS. Wer die Nummer 112 wählt, erwartet schnelle und professionelle Hilfe von der Feuerwehr. Das gilt nicht nur im Brandfall, sondern auch bei Unfällen sowie zunehmend bei Unwetterereignissen wie am vergangenen Wochenende.

Damit die Wehren im Notfall auch entsprechend helfen können, müssen sie nicht nur personell, sondern auch technisch gut aufgestellt sein. Daher freut sich Kreisbrandmeister Carsten Sorg in diesem Jahr über eine fast doppelt so hohe Förderung als in den Vorjahren: „Alle 18 vom Kreis für 2021 beantragten Maßnahmen werden vom Regierungspräsidium beziehungsweise Innenministerium gefördert und damit fließen mehr als zwei Millionen Euro für dringend notwendige Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen in unsere Städte und Gemeinden“, erklärt Sorg. „Mit dieser Rekordsumme können wir insbesondere den Fuhrpark in einigen Enzkreiswehren auf den neusten Stand der Technik bringen und Fahrzeuge ersetzen, die bald 30 Jahre alt sind.“

So sollen mit den jetzt zugesagten Geldern insgesamt vier Drehleiterfahrzeuge (Birkenfeld, Königsbach-Stein, Neuenbürg und Niefern-Öschelbronn), zwei Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (Keltern und Ölbronn-Dürrn) und vier Löschgruppenfahrzeuge (Heimsheim, Mühlacker, Ölbronn-Dürrn und Remchingen) sowie ein mittleres Löschfahrzeug (Wimsheim) angeschafft werden. Bezuschusst sind darüber hinaus auch ein Einsatzleitfahrzeug (Knittlingen) und zwei Mannschaftstransportwagen (Keltern und Niefern-Öschelbronn) sowie zwei Fahrzeuge zum Transport von Geräten – einer für bis zu neun Tonnen (Wimsheim), der zweite (Tiefenbronn) kann sogar noch schwerere Geräte zum Einsatzort bringen. „In zwei Fällen werden sogar zusätzliche Fahrzeuge stationiert“, weiß der Kreisbrandmeister, der davon überzeugt ist, dass die deutliche Senkung des Durchschnittsalters der im Enzkreis eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge eine gute Investition in die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ist.

Damit diese wiederum eine lange Lebensdauer haben und somit funktionstüchtig und einsatzbereit sind, ist ein Teil des Förderbetrags auch für den Neubau des Feuerwehrhauses in Illingen-Schützingen sowie den Anbau eines Fahrzeugstellplatzes an das Feuerwehrhaus in Remchingen-Nord vorgesehen.

Der Enzkreis selbst erhält Fördermittel für die Beschaffung eines weiteren Digitalen Alarmumsetzers, um im Notfall die Feuerwehren über die digitalen Meldeempfänger alarmieren zu können sowie für einen Mannschaftstransportwagen für den Führungsstab.

(enz)

Hintergrundinformationen:

Die Zuwendungen zur Feuerwehrförderung werden in Baden-Württemberg aus dem Landesanteil am Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer gewährt. Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer sind zweckgebunden für die Feuerwehr und den vorbeugenden Brandschutz zu verwenden. Die Mittel für die Förderung des Feuerwehrwesens werden den Regierungspräsidien jährlich vom Ministerium

des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg zugewiesen. In diesem Jahr können für die Feuerwehren im Regierungsbezirk Karlsruhe rund 9,1 Millionen Euro als Landeszuwendungen zur Projektförderung bewilligt werden.

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter am 08.07.2021

Am **Donnerstag, 08.07.2021** findet in Mönshheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zu Hause zu recht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten - Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Waldensergeschichte kompakt: Umfangreicher Nachlass Hilgendorff im Kreisarchiv jetzt nutzbar

ENZKREIS. „Es war eine besondere Überraschung“, schwärmt Archivleiter Konstantin Huber, „als im Herbst der engagierte Waldensenforscher Francis Guillaume aus Neuhengstett anrief und fragte, ob der Enzkreis ein besonderes Geschenk annehmen wolle“: die insgesamt 27 Stehordner umfassenden Unterlagen der Waldensergenealogin Natalie Hilgendorff.

Guillaume, langjähriger Beirat der Deutschen Waldenservereinigung, ist Träger der Heimatmedaille Baden-Württemberg für seine ehrenamtlichen Verdienste, unter anderem als Leiter des Arbeitskreises Zeitgeschichte Althengstett. Im Jahr 2013 hatte ihn Natalie Hilgendorff, Betreiberin eines Übersetzungs- und Genealogiebüros aus Markdorf/Bodensee, angerufen und ihm angeboten, ihre Forschungsunterlagen binnen vier Tagen abzuholen. Ansonsten würden diese vernichtet, da sie sich wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes in ein Heim begeben musste. Guillaume setzte sich spontan ins Auto, fuhr nach Norddeutschland, wo die damals 87-jährige Dame seit 2009 lebte, und sicherte ihre jahrzehntelange Arbeit für die Nachwelt.

Es handelt sich um Fotokopien der Kirchenregister sowie Familienzusammenstellungen der deutschen Waldensergemeinden Pinache-Serres, Perouse, Groß- und Kleinvillars, Nordhausen, Dürrmenz sowie Gottstreu und Gewissenruh in Hessen. Eine besondere Abteilung bilden 5 Ordner mit Kirchenbüchern von Mentoulles im Val Cluson/Piemont von 1629 bis 1729, der Herkunftspfarrei vieler Waldenser. Darin können die Familien der deutschen Glaubensflücht-

linge weiter zurückverfolgt werden. Weitere Ordner betreffen verschiedene Listen mit Einwohnern und Abzugswilligen der einzelnen Siedlungen, Passagieren der auf dem Rhein transportierten Flüchtlinge sowie spezielle Ausarbeitungen zu den Familien Charrier, Conte und Simondet.

In den vergangenen Jahren sichtete Francis Guillaume den Gesamtbestand und fasste die Unterlagen übersichtlich zusammen. Natürlich zögerte Huber keine Sekunde, Bereitschaft zur Übernahme ins Kreisarchiv zu signalisieren, passt doch die Waldensergeschichte ganz besonders ins Forschungsprofil. Auch wenn die Sammlung weit über den Enzkreis hinausreicht, erschien es Guillaume und Huber zweckmäßig, diese in ihrer Gesamtheit dort zu archivieren und nicht auf verschiedene Archive zu zerstückeln. Mit Ausnahme der Unterlagen zu Neuhengstett, die Guillaume zunächst selbst detailliert auswerten und erst danach übergeben möchte, ist die Sammlung nun als Bestand P40 im Kreisarchiv für Interessierte nach Voranmeldung einsehbar. enz



Waldensenforscher Francis Guillaume (links) übergibt an Archivleiter Konstantin Huber den aus 27 Ordnern bestehenden Nachlass der Waldensenforscherin Natalie Hilgendorff.
Foto: Enzkreis; Fotograf: Sebastian Schmidt



„Rein in die Pedale!“ So lautet auch das Motto der Enzkreis-LandFrauen zur nächsten Radelrunde des Enzkreises und der Stadt Pforzheim vom 16. Juli bis 5. August 2021, denn auch wir radeln für das Klima. Es wurde eine LandFrauen-Gruppe gebildet, der Sie/ Ihr beitreten können/ könnt, um für die LandFrauen Kilometer zu machen.

Anmeldungen bitte unter: <https://t1p.de/stadtradeln-landfrauen> oder www.stadtradeln.de/enzkreis im Internet unter landfrauen-enzkreis.de. Hier kann man sich direkt mit dem QR-Code anmelden. Jeder Kilometer zählt.

Am 7. Juli 2021 lernen wir mit Stefanie Seemann Wildkräuter und Wildfrüchte erkennen und nutzen.

Beginn: 18.30 Uhr

Dauer: ca. 1,5-2 Stunden

Treffpunkt mit Parkmöglichkeit im Raum Mühlacker wird bei der Anmeldung bekanntgegeben.

Für Mitglieder ist die Veranstaltung kostenlos, für Nichtmitglieder beträgt der Unkostenbeitrag 10 €.

Bitte Corona-konforme Teilnahme (3 G's)!

Anmeldungen bitte unter: info@landfrauen-enzkreis.de

Mitteilungen von Ämtern

Agentur für Arbeit

Zeitmanagement ist Energiemanagement Online-Vortrag/Workshop am 14. Juli 2021

Immer mehr, immer schneller, immer effizienter – noch mehr Stunden arbeiten? Wie soll das gehen? Seit Corona stellt sich zudem die Frage nach dem Sinn des Ganzen, denn der (Berufs-)Alltag hat sich seit dem Jahr 2020 für viele Menschen stark verändert und sie vor neue Herausforderungen gestellt.

Am Mittwoch, dem 14. Juli 2021 von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr zeigt die Systemische Coachin Agnes Martin-Dulemba den Teilnehmenden ihres Onlinevortrags mit Workshopcharakter, ob noch ein MEHR in ihrem (Berufs-)Leben Platz hat und vor allem, welches MEHR Sinn für sie ergibt! Anhand eines Praxisbeispiels zeigt die Referentin, wie Zeit sinnvoll im Alltag, in der Woche, im Monat und im Jahr eingesetzt werden kann.

Die Veranstaltung findet über Zoom statt. Die Plätze sind begrenzt, eine Anmeldung ist bis 12. Juli per E-Mail an **Nagold-Pforzheim.BCA-Veranstaltungen@arbeitsagentur.de** möglich. Benötigt wird ein PC, Tablet oder Smartphone mit Internetanbindung. Die Einwahldaten werden nach erfolgter Anmeldung per E-Mail zugeschickt. Der Workshop findet im Rahmen der Veranstaltungsreihe „THINK BIG – Zukunft, Beruf und ich“ statt. Weitere Veranstaltungen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de.

Soziales

Informations-, Beratungs- und Beschwerde (IBB)-Stelle Enzkreis I Pforzheim

Sprechstunde für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16 bis 18 Uhr, Terminvereinbarung per Tel.: 07231/391086 oder per E-Mail: ibb-enkreis@pforzheim.de.

bwlv - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit
„Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen,
Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr).
Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr.
Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 1394080
Fax.: 07231 13940899

Consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker
Demenzzentrum: 07041 - 8974 500
Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07041 - 8974 5022
Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu: 07041 - 8974 5023

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege:



- Aufzeigen vorhandener Unterstützungsangebote
- Beratung über sozialrechtliche/ finanzielle Leistungen wie z.B. Pflegeversicherung, Sozialhilfe u.ä.
- Beratung über ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen
- Hilfe bei Klärung von Kostenfragen für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen
- Erstellung eines individuellen Hilfeplans
- Vermittlung und Koordination der einzelnen Hilfen

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 9.00 - 13.00 Uhr und Di 15.00 - 18.00 Uhr
Tel. 07041 89 74 - 50 22 E-Mail: psp@enzkreis.de
Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr
Tel: **07044/905080** Fax: **07044/9050839**
E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de
Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1 71297 Mönshheim
Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54
E-Mail-Adresse: [Pfarramt.Wimsheim@elkw.de](mailto: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de)
Gemeindebüro, am kommenden Dienstag ist das Büro geschlossen. Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr geöffnet.
Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner, Telefon 73 04
Seelsorge und Sterbefälle:
Teil-Gebiet I – Pfarrehepaar Haffner, Telefon 0 70 44 - 73 04
Teil-Gebiet II - Pfarrer Fritz, Telefon 0 70 44 / 93 83 46
Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33
Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Aus Gnade seid ihr selig geworden durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es.

Epheser 2,8